

SATZUNG

über die Entschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren, Ehrenbeamte

und ehrenamtlich Tätige der Stadt Munster

(Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Neufassung vom 22.8.1996 (in der geltenden Fassung) hat der Rat der Stadt Munster am 20.09.2001 folgende Satzung über die Entschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige der Stadt Munster beschlossen:

§ 1

Ratsmitglieder

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten zum Ersatz der notwendigen Auslagen:

- a) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 € mtl.;
- b) ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € für die Teilnahme (als Mitglied) an einer Sitzung

des Rates,
des Verwaltungsausschusses,
der Ausschüsse,
der (durch Ratsbeschluss) gebildeten Arbeitskreise und Kommissionen,
der Fraktionen.

(2) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse, und der durch Ratsbeschluss gebildeten Arbeitskreise und Kommissionen erhalten für die Teilnahme (als Mitglied) an einer Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung werden zur Erstattung der Fahrtkosten je Sitzung gezahlt für Teilnehmer aus Bereich

- a) Breloh-Dorf, Ilster-Dorf, Haus Ilster
Alvern, Kohlenbissen, Dethlingen
(3 - 6 km, mittlere Entfernung 4,5 km) 2,00 €
- b) Töpingen, Oerrel, Trauen, Kreutzen
(6 - 10 km, mittlere Entfernung 8 km) 3,00 €

(4) Ratsfrauen und Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten bei Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes, die vom Rat oder dem Verwaltungsausschuss angeordnet oder genehmigt sind Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 2

Funktionsträger

- (1) Neben den Leistungen nach § 1 werden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|--|-------------|
| a. an den/die stellv. Bürgermeister/in | 100,00 €, |
| b. an die übrigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses (ausgenommen Wahlbeamte) | je 60,00 €. |
- (2) Neben den Leistungen nach § 1 und § 2 (1) erhalten die Fraktionsvorsitzenden eine monatliche Aufwandsentschädigung:
- | | |
|------------------------------------|----------|
| a. Grundbetrag | 25,00 €, |
| b. für jedes Mitglied der Fraktion | 5,00 €. |
- (3) Bestimmen Fraktionen, die sich zu einer Gruppe zusammengeschlossen haben, einen eigenen Gruppenvorsitzenden (Gruppensprecher), so erhält dieser anstelle der Fraktionsvorsitzenden die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 und 2 entfallen, wenn ein Berechtigter ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, seine Funktion auszuüben. Derjenige, der die Funktion des Verhinderten wahrnimmt, erhält nach Ablauf dieser Frist 75 % von dessen Aufwandsentschädigung; die sonst nach Abs. 1 und 2 zustehende Aufwandsentschädigung wird angerechnet.
- (5) Die Fraktionen und Gruppen erhalten für Ihre Arbeit eine Zuwendung von 30,00 € jährlich je Mitglied; sie wird am 1.3. des laufenden Jahres gezahlt.

§ 3

Verdienstaufschlag

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und der durch Ratsbeschluss gebildeten Arbeitskreise und Kommissionen haben bei Teilnahme an Sitzungen im Sinne des § 1 Abs. 1 nach der Maßgabe der folgenden Absätze Anspruch auf Entschädigungen. Diese werden neben den Leistungen nach den §§ 1 und 2 auf Antrag gewährt.
- (2) Erfordert eine Sitzungsteilnahme besondere Vorkehrungen für die Kinderbetreuung und entstehen dadurch Aufwendungen, so wird eine Entschädigung von 15,00 € gewährt.

- (3) Arbeitnehmer haben Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstaufalles, soweit kein Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes besteht. Der Ersatz wird in Höhe des nachweislich ausgefallenen Arbeitsentgeltes einschließlich der darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge gezahlt, höchstens jedoch 15,00 € je Sitzungsstunde und 120,00 € je Tag. Gleiches gilt auch für die Erstattung von Dienstaufall anlässlich der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen von § 39 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung.
- (4) Selbständig Tätige haben Anspruch auf Ersatz des nachweislich entstandenen Einnahmeausfalls nach Maßgabe der in Abs. 3 genannten Höchstbeträge.
- (5) Entsteht aufgrund der Sitzungsteilnahme im beruflichen Bereich ein Nachteil, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann und können keine Ansprüche nach Abs. 3 oder 4 geltend gemacht werden, wird je Sitzungsstunde ein Pauschalstundensatz von 12,50 €, höchstens jedoch 100,00 € je Tag, gewährt.
- (6) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufall geltend machen kann, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufalles gemäß Absatz 3. Kann für das dem Entschädigungszeitpunkt vorangegangene Vierteljahr keine durchschnittliche Verdienstaufallentschädigung festgestellt werden, werden die in Absatz 5 genannten Beträge gezahlt.
- (7) Die Entschädigungen nach den Absätzen 3 bis 6 werden für jede angefangene Sitzungsstunde gewährt, jedoch nur für die Zeit, die nach Absatz 3 innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, nach den Absätzen 4 und 5 innerhalb der allgemeinen Büro- oder Geschäftszeiten und nach Absatz 6 zwischen 07.00 und 18.00 Uhr liegen.

§ 4

Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteher erhalten für ihre Tätigkeit im Ehrenbeamtenverhältnis eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt monatlich
- | | |
|---|----------|
| für den Ortsvorsteher in der Ortschaft Alvern | 40,00 €, |
| für den Ortsvorsteher in der Ortschaft Breloh | 55,00 €, |
| für den Ortsvorsteher in der Ortschaft Trauen | 55,00 €, |
| für den Ortsvorsteher in der Ortschaft Ilster | 40,00 €, |
| für den Ortsvorsteher in der Ortschaft Oerrel | 55,00 €, |
| für den Ortsvorsteher in der Ortschaft Töpingen | 40,00 €. |
- (2) Die Ortsvorsteher erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates daneben eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.

- (3) Die Ortsvorsteher erhalten bei angeordneten oder genehmigten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (4) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 entfällt, wenn ein Ortsvorsteher ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion auszuüben.

§ 5

Feuerwehr

- (1) Für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Stadtbereich werden folgende Aufwandsentschädigungen und Fahrtkostenpauschalen gezahlt:

Empfänger	Aufw.Entsch. €/mtl.	Fahrtkosten €/mtl.		Gesamtbetrag €/mtl.	
Stadtbrandmeister	140	+	0	=	140
Stv. Stadtbrandmeister	60	+	10	=	70
Ortsbrandmeister in Munster	100	+	10	=	110
Ortsbrandmeister in Breloh	50	+	10	=	60
Ortsbrandmeister in Oerrel	50	+	10	=	60
Ortsbrandmeister in Trauen	50	+	10	=	60
Ortsbrandmeister in Alvern/ Ilster/Töpingen	50	+	10	=	60
Stv. Ortsbrandmeister in Munster je	55	+	5	=	60
Stv. Ortsbrandmeister in Breloh	25	+	5	=	30
Stv. Ortsbrandmeister in Oerrel	25	+	5	=	30
Stv. Ortsbrandmeister in Trauen	25	+	5	=	30
Stv. Ortsbrandmeister in Alvern/ Ilster/Töpingen	25	+	5	=	30
Sicherheitsbeauftragter (Gesamtstadtwehr)	25	+	0	=	25
Gerätewart in Munster	210	+	0	=	210
Stv. Gerätewart in Munster	78	+	0	=	78
Gerätewart in Breloh	20	+	0	=	20
Gerätewart in Oerrel	25	+	0	=	25
Gerätewart in Trauen	20	+	0	=	20
Gerätewart in Alvern/ Ilster/Töpingen	25	+	5	=	30
Atemschutzgerätewart in Munster	110	+	0	=	110
Stv. Atemschutzgerätewart in Munster	55	+	0	=	55
Stadtjugendfeuerwehrwart	25	+	5	=	30
Jugendwart in Munster	25	+	5	=	30
Jugendwart in Breloh	25	+	5	=	30
Jugendwart in Oerrel	25	+	5	=	30

Damit sind alle Aufwendungen, die aus der Tätigkeit erwachsen, abgegolten mit Ausnahme § 5 Abs. 3 und 5.

- (2) Ist der Empfänger einer Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert, seine Funktion wahrzunehmen, fällt seine Aufwandsentschädigung weg. Derjenige, der die Funktion des Verhinderten wahrnimmt, erhält nach Ablauf der genannten Frist 75% dessen Aufwandsentschädigung; die sonst nach Abs. 1 und 2 zustehende Aufwandsentschädigung wird angerechnet.
- (3) Bei Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes, die vom Bürgermeister angeordnet oder genehmigt sind, erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (4) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird in Fällen außergewöhnlicher Belastung und bei Einsätzen, angeordneten Übungen und Lehrgängen neben der Aufwandsentschädigung der nachgewiesene Verdienstausfall entsprechend dem Nds. Brandschutzgesetz (NBrandSchG) gewährt.

Der Höchstbetrag nach § 12 Abs. 5 NBrandSchG wird auf 15,-- € je Stunde, höchstens 120,-- € je Tag, und nach Abs. 6 auf 15,-- € festgesetzt.

§ 6

Sonstige

- (1) Es erhalten eine Aufwandsentschädigung:

a. der/die Stadtjugendpfleger/in von	130,00 €/mtl,
b. die Gleichstellungsbeauftragte von	260,00 €/mtl,
c. der/die Beauftragte für Städtepartnerschaft von	40,00 €/mtl.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Aufwendungen abgegolten, die aus der ehrenamtlichen Tätigkeit erwachsen.
- (3) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten bei angeordneten oder genehmigten Dienstreisen Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (4) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 fällt weg, wenn der Berechtigte ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen.

§ 7

Zahlungen

- (1) Eine Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 4, § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 4 wird gewährt oder fällt weg vom 01. des auf den Ablauf der Frist folgenden Monats.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 1 Buchst. a, § 2 Abs. 1, § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 werden monatlich im voraus gezahlt.
- (3) Vierteljährlich nachträglich werden gezahlt:
 - a. das Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1 Buchst. b, § 1 Abs. 2 und § 4 Abs. 2;
 - b. die Erstattung der Fahrtkosten nach § 1 Abs. 3
- (4) Auf Antrag werden gezahlt:
 - a. Verdienstausfall nach § 3,
 - b. Verdienstausfall nach § 5 Abs. 4,

§ 8

In Kraft treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Mit demselben Zeitpunkt tritt die Entschädigungssatzung vom 03.06.1997 außer Kraft.

Munster, den 20. September 2001

STADT MUNSTER

Schröder
Bürgermeister

Westerkowsky
Stadtdirektor

Die Satzung ist am 27.09.2001 in der Böhme-Zeitung bekannt gemacht.

1. Änderung vom 19. September 2002 (§ 5 Abs. 1); am 22.09.2002 in der Böhme-Zeitung bekannt gemacht; in Kraft ab 01.10.2002.

2. Änderung vom 16. Dezember 2004 (§ 5 Abs. 4); am 24.12.2004 in der Böhme-Zeitung bekannt gemacht; in Kraft ab 25.12.2004.

3. Änderung vom 11.05.2006 (§ 5 Abs. 1), am 06.06.2006 in der Böhme-Zeitung bekannt gemacht, in Kraft ab 01.07.2006.

09.11.2006

A 3 - 7

4. Änderung vom 09.11.2006 (§ 2 Abs. 1); in Kraft mit sofortiger Wirkung. Bekannt gemacht in der Böhme-Zeitung am 12.12.2006.